

VEMA-Klauselbogen

VEMA-Klauselbogen der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG für die

- Geschäftsinhaltsversicherung mit Versicherungssummen bis 5 Mio. EUR
- Mittlere BU-Versicherung mit Versicherungssummen bis 5 Mio. EUR
- Geschäftsgebäudeversicherungen mit Versicherungssummen bis 7 Mio. EUR
- Verbundene Wohngebäudeversicherung Gewerbe (ab 3 Wohneinheiten) mit Versicherungssumme bis 15 Mio. EUR

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentieren Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besonderen Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

1 Versicherte Sachen

In der Gebäudeversicherung sind sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude versichert, auch wenn diese nicht ausdrücklich benannt sind und nicht der Bauart des Hauptgebäudes entsprechen.

In der Inhaltsversicherung gelten sämtliche Sachen (insb. Betriebseinrichtung und Vorräte) versichert mit Ausnahme von Gebäuden und Sachen, die in der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen sind. Gebäudeeinbauten, an welchen der Versicherungsnehmer ein Interesse hat, gelten mitversichert.

Sowohl in der Gebäude- wie in der Inhaltsversicherung sind sämtliches Gebäudezubehör, Grundstücksbestandteile, sowie Gärten, Anpflanzungen und Bäume mitversichert.

2 Allgemeine Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

Es gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

- Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg und Revolution und innere Unruhen.

- Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

3 Versicherte Kosten

Die Entschädigung versicherter Kosten wird auf die Versicherungssumme nicht angerechnet und steht zusätzlich zur Verfügung.

4 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet grundsätzlich auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Ist in der Gebäudeversicherung die Versicherungssumme Wert 1914 zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem Bauindex des Schadenjahres, die Höchstentschädigung des Sachschadens.

5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt für den Teil der Schadensersatzleistung, bei dem der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Neuwert/Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer hat, soweit eine Neuwertversicherung vereinbart ist, grundsätzlich Anspruch auf Neuwert, auch dann, wenn er beispielsweise versicherte Sachen nicht wiederherstellt, beschafft oder nach den Bedingungen nur Zeitwert zu ersetzen wäre. Voraussetzung dafür ist, dass sich die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt in dauerhafter Nutzung befanden.

7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn eine Entschädigung zwar noch nicht gezahlt wurde, der Versicherungsnehmer aber bereits eine Ersatzbeschaffung veranlasst hat.

8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

8.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

8.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Die Entschädigung ist - soweit sie nicht zwei Wochen nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht.

9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

10 Sachverständige/Sachverständigenverfahren

10.1 Beauftragung von Sachverständigen

Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über 5.000 Euro kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens - und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadensfall - von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.

10.2 Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

10.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.7 Kosten

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer.

11 Sicherungen

Sind vereinbarte Sicherungen zur Vermeidung eines Einbruch-Diebstahlschadens nicht vorhanden oder werden nicht angewandt, kann der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

12 Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

13 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grober Fahrlässigkeit.

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Schadenverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

14 Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

15 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird in diesem Fall eine prämienschuldige Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summenachversicherung beantragt, greift die Konditions- und Summendifferenzdeckung.

16 Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen beim anderen Versicherer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Diese Vereinbarung gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr/-deckung (z. B. Feuer, Betriebsunterbrechung, Einbruchdiebstahl) weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind im Ausland gelegene Risiken, ausländische Versicherungsformen sowie die Bestimmungen der Terror- und Sanktions-/Embargoklausel.

Die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind je Versicherungsfall auf einen Betrag von 500.000 EUR begrenzt und gelten bis zur Neuordnung des Vertrages, längstens jedoch für 5 Jahre und auch nur dann, soweit sich der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall darauf beruft.

17 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

18 Bedingungsweiterentwicklung

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

19 Beitragsanpassung

19.1 Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitrags-einnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sind anzuwenden.

19.2 Der Versicherte behält sich im Einzelfall eine Anpassung des vertraglichen Beitrags bis zu 10 Prozent vor. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

19.3 Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherte teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit. In der Mitteilung sind der alte und der neue Beitrag gegenüberzustellen und der Versicherungsnehmer über dessen Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 zu belehren.

19.4 Erhöht der Versicherte die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

20 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

20.1 Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung kann der Versicherte nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag anfechten.

20.2 Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherte unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherte wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

20.3 Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt ausschließlich vor, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb mit erheblicher Feuergefahr (z.B. Diskothek) aufgenommen wird.

21 Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherte verzichtet auf sein Recht wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, insbesondere fehlerhafte Angaben zu Vorschäden vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese länger als 3 Jahre zurückliegt oder es sich um Bagatellschäden handelt. Schäden unter 250 Euro sind auf jeden Fall Bagatellschäden.

22 Rechtzeitige Zahlung der Erstprämie

Die Erstprämie gilt als unverzüglich entrichtet, wenn diese innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der korrekten Police und erster Zahlungserinnerung bezahlt wird.

23 Falsche Bankverbindung/unterlassener Hinweis auf Abbuchung

Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung, schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt wird oder eine Überweisung erfolgt. Dies gilt insbesondere für den ersten oder einmaligen Beitrag.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschrift die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherte vornimmt.

24 Repräsentanten

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen. Einzelpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften haben keine Repräsentanten im Sinne dieser Bestimmungen.

25 Regressverzicht

Der Versicherte verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf die Regressnahme, es sei denn, der Schadenverursacher hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dies gilt nicht für einen Regress gegen eine Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers.

26 Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherte in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

28 Widerruf und Änderung dieser Zusage

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten für neu vermittelte Verträge gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung / Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

29 Sonderbedingungen der VEMA

29.1 Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.

29.2 Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherte wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

29.3 Vereinbaren der Versicherte und VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.

29.4 Der Versicherte ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

30 Textform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherten bedürfen der Textform.